

| |
|---|
| <p style="text-align: center;">Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35 a Absatz 3 Satz 1 EStG – Anwendung auf Arbeitsleistungen zur Sanierung und zum Betrieb privater Grundstückskleinkläranlagen</p> |
|---|

Nach § 35 a Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermäßigt sich für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen die tarifliche Einkommenssteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchsten jedoch um 1.200 Euro.

Mittels eines Informationsbriefes teilte das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit, dass nach dem Gesetz auch Aufwendungen für die Instandsetzung oder Sanierung, die Reparatur, die Wartung und Reinigung, den Austausch und die Kontrolle der für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung notwendigen Anlagen **auf dem inländischen Grundstück des Steuerpflichtigen** begünstigt werden.

Auf Anfrage teilte das Thüringer Finanzministerium mit, dass die Kosten sowohl für die Nachrüstung/Sanierung einer vorhandenen Kleinkläranlage als auch für den Ersatzneubau einer Kleinkläranlage steuerlich geltend gemacht werden können. Ausgenommen sind anfallende Kosten im Rahmen einer Neubaumaßnahme.

Begünstigt werden dabei nur die anfallenden Arbeitskosten, zu denen die Kosten für die Arbeitsleistungen (Bruttoarbeitslohn oder Arbeitsentgelt) einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten zählen. Materialkosten sind nicht begünstigt. Werden darüber hinaus Aufwendungen für den Anschluss an ein Abwasserentsorgungssystem getätigt, sind diese nur begünstigt, soweit diese Arbeiten auf dem **privaten Grundstück** anfallen.

Des Weiteren kann die Steuerermäßigung für die Kosten des laufenden Betriebs einer privaten Kleinkläranlage in Anspruch genommen werden, soweit diese für begünstigte Tätigkeiten anfallen. Hierzu zählen:

- Wartung der Kleinkläranlagen durch einen Fachbetrieb,
- Instandsetzung der Kleinkläranlagen und
- Kontrolle der Kleinkläranlagen.

Nicht begünstigt sind hingegen die Kosten der Entsorgung (Kanaleinleitung, Fäkalschlammabfuhr u. ä.), der Führung des Betriebstagesbuches, der Abrechnung etc.

Um die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen zu können, werden Nachweise über die Höhe der aufgewendeten Kosten und deren (unbare) Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers (z. B. Überweisungsbeleg des Kreditinstitutes, Kontoauszug o. ä.) gefordert. Quittungen über Barzahlungen erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht. Sind die begünstigten Aufwendungen in eine einheitliche Gebühr eingerechnet, die daneben auch die nicht begünstigten Kosten abdeckt, muss sich aus der Abrechnung bzw. dem Gebührenbescheid ergeben, in welcher Höhe die begünstigten Aufwendungen enthalten sind. Die Angabe kann auch durch die Nennung eines prozentualen Anteils der – allerdings konkret zu bezeichnenden – begünstigten Aufwendung erfolgen.

Auch der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG beanspruchen, wenn er selbst Auftraggeber der Leistung ist oder soweit er über die Nebenkosten Aufwendungen für begünstigte Tätigkeiten trägt. In diesem Fall muss der an den Vermieter gezahlte Anteil der Aufwendungen entweder aus der Jahresschlussrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen werden.

Stadtwerke Schnaudertal